

Statuten

Schweizerische Zentralstelle für Gemüsebau und Spezialkulturen

A Rechtsform und Sitz

Artikel 1 Die am 18. Juli 1973 gegründete "Schweizerische Zentralstelle für Gemüsebau und Spezialkulturen" (nachfolgend SZG genannt) bildet einen Verein im Sinne von Art. 60 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches. Der Sitz befindet sich am Ort der Geschäftsstelle.

B Zweck

Artikel 2 Die Tätigkeiten der SZG bezwecken im Bereich der Spezialkulturen (Gemüse, Obst, Schnittblumen etc.) inkl. Kartoffeln:

- Förderung einer leistungsfähigen Produktion
- Förderung einer effizienten Marktausrichtung
- Unterstützung der Marktregelung

C Aufgaben

Artikel 3 Der SZG stellen sich damit namentlich folgende Aufgaben:

- a. Bereitstellen und archivieren von Informationen und Unterlagen im Bereich der Produktion und der Vermarktung (In- und Ausland) für eine gesamtschweizerische Marktorientierung zuhanden der Amtsstellen, der Kantone, der Vermarktungsstellen (Meldestellen), der Organisationen und anderer Interessenten.
- b. Koordination, Beratung und Betreuung der in den Spezialkulturen tätigen kantonalen Zentral- und Fachstellen sowie der übrigen Meldestellen.
- c. Unterstützen und beraten der Organisationen, Forschungsanstalten und Beratungsstellen.

Die Arbeiten erfolgen in enger Zusammenarbeit mit allen Organisationen im Bereich Spezialkulturen, dem Bundesamt für Landwirtschaft (BLW), den Kantonen, den Forschungsanstalten und den Hochschulen.

D Mitgliedschaft

Artikel 4 Die Mitgliedschaft umfasst:

- a. Gründungskantone
- b. Organisationen im Bereich Spezialkulturen
- c. Gönner
- d. weitere Kantone

Artikel 5 Die Mitglieder haben die finanzielle Grundlage der SZG gemäss den Beschlüssen der Mitgliederversammlung zu sichern.

Artikel 6 Über die Aufnahme neuer Mitglieder entscheidet die Mitgliederversammlung. Beschlüsse können innert 30 Tagen angefochten werden.

Artikel 7 Die Mitgliedschaft erlischt:

- a. Durch Austritt gemäss Artikel 70 ZGB
- b. Bei Wegfall der gesetzlichen Grundlagen für die Finanzierung sowie bei Liquidation der Organisation
- c. Durch schriftliche Austrittserklärungen mindestens 6 Monate vor Ende des Kalenderjahres
- d. Durch Ausschluss, wenn ein Mitglied den Interessen des Vereins zuwiderhandelt

Artikel 8 Gönner können natürliche und juristische Personen sein, welche die SZG wiederkehrend finanziell unterstützen. Sie werden zur Mitgliederversammlung eingeladen und erhalten kostenlos die Jahrespublikation der SZG.

Artikel 9 Bei allfälligen Veränderungen im Bestand der Gründungskantone hat der Vorstand die Konferenz kantonaler Landwirtschaftsdirektoren schriftlich zu orientieren.

E Organisation

Artikel 10 Die Organe der SZG sind:

- a. Mitgliederversammlung
- b. Vorstand
- c. Geschäftsstelle
- d. Revisionsstelle
- e. Arbeitsgruppen nach Bedarf

a. Mitgliederversammlung

Artikel 11 Die ordentliche Mitgliederversammlung findet in den ersten 5 Monaten des Jahres statt. Ausserordentliche Mitgliederversammlungen werden nach Bedarf vom Vorstand einberufen.

Artikel 12 Einladung und Traktanden zur Mitgliederversammlung sind den Mitgliedern mindestens 20 Tage vorher zuzustellen. Der Einladung zur ordentlichen Mitgliederversammlung sind der Tätigkeitsbericht über das letzte Geschäftsjahr, die Jahresrechnung und die Bilanz beizulegen. Anträge, die behandelt werden sollen, müssen dem Präsidenten 10 Tage vorher schriftlich eingereicht werden. Anträge zu den Statuten müssen 21 Tage vorher schriftlich mitgeteilt werden.

Artikel 13 In die Kompetenz der Mitgliederversammlung fallen:

- a. Aufstellen und abändern der Statuten
- b. Wahl des Vorstandes, des Präsidenten und der Revisionsstelle
- c. Abnahme des Tätigkeitsberichtes
- d. Genehmigen der Jahresrechnung
- e. Festsetzen der Mitgliederbeiträge
- f. Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
- g. Behandeln schriftlich eingereicherter Anträge
- h. Beschlussfassen über die Auflösung der SZG
- i. Behandeln aller durch den Vorstand unterbreiteten Angelegenheiten

Artikel 14 Beschlüsse über Statutenänderungen, über Ausschluss von Mitgliedern, sowie die Auflösung der SZG müssen mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Stimmen gefasst werden. In den übrigen Fällen entscheidet das absolute Mehr der anwesenden Stimmen. Bei Stimmgleichheit hat der Präsident den Stichentscheid.

Artikel 15 In der Mitgliederversammlung gilt folgendes Stimmrecht:

- a. Je 1 Stimmrecht haben die Gründungskantone. Die Vertreter der kantonalen Zentral- und Fachstellen können das Stimmrecht ausüben.
- b. Je 1 Stimmrecht haben die Organisationen, welche Mitglied sind.
- c. Alle Gönner haben zusammen 1 Delegierten mit Stimmrecht.
- d. Allfällig weitere Kantone haben je 1 Delegierten mit Stimmrecht. Das BLW wird als Gast zur Mitgliederversammlung eingeladen.

b. Vorstand

Artikel 16 Der Vorstand besteht aus maximal 7 Mitgliedern (inkl. Präsident).

Die Interessen der Mitglieder müssen im Vorstand angemessen vertreten sein und soweit möglich sollen ihm Vertreter der verschiedenen Sprachgebiete angehören.

Die Amtsdauer für die Mitglieder beträgt 4 Jahre. Sie können zweimal wiedergewählt werden.

Von Amtes wegen nehmen an den Sitzungen des Vorstandes mit beratender Stimme teil:

- Der Vertreter des BLW
- Der Leiter der Geschäftsstelle, als Sekretär

Der Vorstand konstituiert sich selbst. Er versammelt sich so oft es die Geschäfte erfordern oder wenn dies zwei Mitglieder unter Angabe der Gründe verlangen, mindestens aber 2 Mal jährlich. Die Einberufung erfolgt durch die Geschäftsstelle. Der Präsident führt die Vorstandssitzungen.

Artikel 17 Dem Vorstand stellen sich folgende Aufgaben:

- a. Ordentliche Verwaltung des Vereins
- b. Vorbereiten der Geschäfte für die Mitgliederversammlung
- c. Ausführen der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- d. Antrag auf Aufnahme oder Ausschluss von Mitgliedern zuhanden der Mitgliederversammlung
- e. Überwachen der Tätigkeit der Geschäftsstelle
- f. Wahl des Leiters der Geschäftsstelle und Regeln des Anstellungsverhältnisses. Aufstellen des Pflichtenheftes des Leiters
- g. Genehmigen des Budgets
- h. Genehmigen des Arbeitsprogrammes der SZG
- i. Erlassen von Reglementen
- j. Einsetzung von Arbeitsgruppen

c. Geschäftsstelle

Artikel 18 Die Geschäftsstelle steht unter der Führung des Leiters. Seine Aufgabenbereiche sind in Artikel 3 der Statuten umschrieben. Er ist für die saubere und gewissenhafte Erledigung aller Arbeiten verantwortlich.

Er ist für das Rechnungswesen der SZG zuständig und legt alljährlich dem Vorstand die Rechnungsabschlüsse, die Bilanz, das Budget, den Tätigkeitsbericht und das Arbeitsprogramm vor. Er erstellt von den Mitgliederversammlungen und den Vorstandssitzungen ein Protokoll.

Der Geschäftsstellenleiter organisiert mindestens einmal jährlich eine Konferenz für die kantonalen Zentral- und Fachstellen.

d. Revisionsstelle

Artikel 19 Die Revisionsstelle setzt sich aus einer externen Treuhandstelle und einer internen Revisionsstelle zusammen. Die interne Revisionsstelle besteht aus zwei Vertretern der Mitgliedsorganisationen. Die Kantone oder die Verbände können dazu kompetente Personen vorschlagen resp. delegieren. Die Amtsdauer der Revisoren und der Treuhandstelle beträgt 4 Jahre. Sie sind zweimal wiederwählbar.

Die Revisionsstelle unterzieht der Buchhaltung jährlich einer kritischen Durchsicht und erstattet dem Vorstand zuhanden der Mitgliederversammlung über ihre Feststellungen einen schriftlichen Bericht.

E Finanzen

Artikel 20 Die Einnahmen der SZG setzen sich zusammen aus:

- Abgeltung von Leistungsaufträgen des BLW und weiterer Auftraggeber
- Jährlich wiederkehrenden, teuerungsindexierten (Landesindex der Konsumentenpreise) Beiträgen der Kantone
- Jährlich wiederkehrenden, teuerungsindexierten (Landesindex der Konsumentenpreise) Beiträgen der übrigen Mitglieder
- Gönnerbeiträgen
- Verkauf von Publikationen der SZG
- Allfälligen weiteren Einnahmen

Artikel 21 Für die Verbindlichkeit der SZG haftet ausschliesslich deren Vermögen. Jede persönliche Haftung der Mitglieder oder Organe ist ausgeschlossen.

Artikel 22 Das Geschäftsjahr des Vereins fällt mit dem Kalenderjahr zusammen.

Artikel 23 Zeichnungsberechtigt für die SZG ist der Präsident kollektiv mit dem Leiter der Geschäftsstelle.

F Allgemeine Bestimmungen

Artikel 24 Der Vorstand, die Rechnungsrevisoren und die Mitglieder der Arbeitsgruppen haben Anspruch auf eine angemessene Entschädigung.

Artikel 25 Eine Fusion kann nur mit einer anderen wegen Gemeinnützigkeit oder öffentlichen Zwecks von der Steuerpflicht befreiten juristischen Person mit Sitz in der Schweiz erfolgen. Im Falle einer Auflösung werden Gewinn und Kapital einer anderen wegen Gemeinnützigkeit oder öffentlichen Zwecks steuerbefreiten juristischen Person mit Sitz in der Schweiz zugewendet.

Artikel 26 Die Statuten sind in deutscher und französischer Sprache verfasst. Für die Auslegung ist der deutsche Text massgebend.

Artikel 27 Diese Statuten ersetzen jene vom 21. März 2001.

Bern, den 22. April 2016

Der Präsident:



Markus Leumann

Der Sekretär:



Rolf Matter